

Grossratsgeschäfts-Nummer: 24/GE 12/242
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

**Bericht der Kommission zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes
(TG KVG): Bemessungsgrundlagen Individuelle Prämienverbilligung (IPV)**

Präsidium:

- Zimmermann David, Schreiner, Braunau, SVP

Mitglieder:

- Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld, SVP
- Bruggmann Marina, Pflegefachfrau HF, Salmsach, SP und Gewerkschaften
- Brüllmann Markus, Stadtrat, Kreuzlingen, SP und Gewerkschaften
- Fäsi Christina, Dipl. Pflegefachfrau HF, Tägerwilen, Die Mitte/EVP
- Graf Ulrich, Landwirt/Kaufmann, Häuslenen, SVP
- Hänni Severine, Manager Accounting & Consolidation, Frauenfeld, SVP
- Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn, GRÜNE
- Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen, FDP
- Senn Norbert, a. Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn, Die Mitte/EVP
- Stadler Sandra, Case Managerin und Fachlehrerin, Zuben, Die Mitte/EVP
- Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden, FDP
- Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil, SVP
- Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil, EDU/Aufrecht
- Wolfer Stefan, Controller, Weinfelden, SVP

Beobachter:

- Sigg Alexander, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder/Unternehmer, Wallenwil, GLP

Vertreter des Departements

- Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
- Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
- Sonja Renner, Leiterin Finanzen und KVG (Protokollführerin)

Die Kommission zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG): Bemessungsgrundlagen Individuelle Prämienverbilligung (IPV) behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission genehmigte die regierungsrätliche Fassung: «Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG) Bemessungsgrundlagen Individuelle Prämienverbilligung (IPV)» in der Schussabstimmung einstimmig und ohne Enthaltungen zuhanden des Grossen Rats.

Allgemeines

Die Kommission behandelte die Vorlage an einer Sitzung und hat gegenüber der regierungsrätlichen Fassung keine Änderungen vorgenommen. Im Grundsatz handelt es sich um eine simple Vorlage, an welcher nur die Zahlen, zum Erhalt einer Prämienverbilligung, angepasst werden mussten. In den einleitenden Bemerkungen zur Vorlage sowie den Fragen aus der Kommission zeigt sich ein Bild zur Bemessungsgrundlage der individuellen Prämienverbilligung, welches sehr differenziert zu betrachten ist. Es wird aufgezeigt, dass die Bemessungsgrundlage der IPV letztmals im Jahr 2006 durch den Kantonsrat angepasst wurde. Da es sich um eine gesetzliche Regelung handelt, ist dies nicht jährlich möglich. Dass der Wunsch einer Anpassung der Bemessungsgrundlagen vorhanden ist, zeigen die Vorstösse aus dem Kantonsrat.

Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen muss jedoch in einem Gesamtbild betrachtet werden, in welchem der Bund sehr viel mit legifert.

Bereits 2018 wollte der Kanton das IPV-System modernisieren und hat dazu ein Projekt aufgelegt. Auf Stufe Bund war die Rechtslage sehr lange unklar. Aufgrund der Volksinitiative: «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien Entlastungs-Initiative)» welche am 09. Juni 2024 durch das Stimmvolk abgelehnt wurde, wurde das Projekt sistiert. Der ausgearbeitete Gegenvorschlag zur Initiative wurde dadurch zum geltenden Recht. Das nun revidierte, eidgenössische Krankenversicherungsgesetz (KVG) wird schwerpunktmässig ab 2028 die volle Wirkung für die Kantone entfalten. Der Regierungsrat hat daher im Herbst 2024 die Sistierung des Projektes von 2018 aufgehoben.

Somit gibt es im Kanton Thurgau zwei Projekte im Bereich IPV. Das Erstere, welches hier behandelt wird, beinhaltet kurzfristig die Anpassung der Bemessungsgrundlage, damit der Bezügerkreis erweitert wird. Dies hat zur Folge, dass die IPV-Ansätze leicht reduziert werden. Das zweite, langfristige Projekt, behandelt die Modernisierung des IPV-Systems, welches voraussichtlich gegen Ende 2026 dem Grossen Rat als Botschaft zugestellt werden soll. Die Änderung des TG KVG zur Anpassung der Bemessungsgrundlagen sollen per 2028 in Kraft treten.

3/5

Dass mit dieser Vorlage nur die Umsetzung der Anpassung der Bemessungsgrundlage vorgenommen wird und dies nicht zeitgleich zusammen mit der Modernisierung des IPV-Systems vorgenommen wird, hat strategische Überlegungen. Im Kanton Thurgau beziehen rund 20% der Bevölkerung eine IPV und nur ein Kanton richtet eine noch tiefere Quote aus. Im Kanton Thurgau wird die Prämie bei einem IPV-Bezug um durchschnittlich 72% vergünstigt. Dieser Wert ist im Vergleich sehr hoch.

Im neuen Bundesgesetz ist festgehalten, dass jeder Kanton in einer Spannweite von 3.5% bis 7.5% einen Beitrag für die IPV ausrichten muss, gemessen an den Gesamtausgaben für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP-Kosten). Der Bund gibt daher zukünftig vor, welcher Mindestbetrag im kantonalen Budget für die IPV vorgegeben sein muss. Wenn nun die Bemessungsgrundlagen für den Bezug einer IPV nicht bis 2028 angepasst werden, hat dies zur Folge, dass der Bezügerkreis für eine IPV gleich ist und somit nicht mehr Personen eine IPV beziehen können. Dies hat zur Folge, dass viel mehr IPV als heute an immer noch gleich viele Personen ausgerichtet werden würde. Berechnungen haben aufgezeigt, dass über die aktuellen 72% der Prämienverbilligung Beiträge ausgerichtet werden und sehr viele einen höheren Beitrag erhalten als die tatsächliche Krankenkassenprämie ausmacht. Eine solche Konstellation ist systemfremd und ist eine Zweckentfremdung der IPV.

Damit diese Situation nicht eintritt, muss jetzt mit dieser Vorlage die Bemessungsgrundlage so angepasst werden, damit an mehr Personen eine IPV ausgerichtet wird.

Das zweite langfristige Projekt ist die Modernisierung der IPV. Die Modernisierung der IPV hat nebst der gesetzlichen Beratung durch den Grossen Rat eine IT-Systemanpassung zur Folge. Aktuell ist mit einem Programmierungsfenster von 36 Monaten zu rechnen. Dies aus dem Grunde, da schweizweit nur zwei Firmen vorhanden sind, welche diese Arbeit ausführen können. In Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeit durch den Grossen Rat, der folgenden Budgetierung und anschliessender Beauftragung der Programmierung ist frühestens mit einer Umsetzung ab ca. 2031 zu rechnen. Ein IPV-System kann zudem nur jeweils auf den 1. Januar eingeführt werden.

Die Anpassung der Bemessungsgrundlage kann zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden.

Aus der Kommission wird eingebracht, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision der Bezügerkreis einer IPV von 20.6% auf ca. 28% erhöht wird. Die Erweiterung des Bezügerkreises wird sehr begrüsst. Störend an der Vorlage ist, dass mit der Umsetzung die Kostenneutralität aufgehoben wird und der einzelne Bezüger eine tiefere IPV zugesprochen erhält. Wenn das Gesetz per Anfang 2027 in Kraft treten kann, wird der IPV-Betrag für den Einzelnen im Jahr 2027 sinken. Ab 2028 wird bereits die Veränderung des Bundesrechts seine Wirkung zeigen, indem mindestens 28 Mio. Franken zusätzlich an IPV ausgeschüttet werden. Dies führt absehbar dazu, dass die einzelnen IPV-Ansätze wieder steigen werden. Das Departement zeigt auf, dass die Kostenneutralität nahezu

4/5

gewahrt werden kann, indem die Einführung der gesetzlichen Anpassung der Bemessungsgrundlage mit der Einführung der Bundesbestimmung zum KVG erfolgen soll. Dies ist voraussichtlich der 1. Januar 2028.

Eintreten

Aufgrund der ausführlichen Erläuterungen seitens des zuständigen Departements und Diskussionen aus der Kommission ist die Kommission einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Detailberatung

§ 5 Abs.1

- Aus der Kommission wird eingebracht, dass der Kreis von IPV-Bezügern auf ca. 28% erhöht wird und aufgrund dessen es schlaue wäre, die Formulierung: «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu streichen.

Es wird der Antrag gestellt, Abs. 1 folgendermassen zu ändern:

"Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen ~~in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen~~, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden ~~Bruchteilen~~ Prozentsätzen ausgerichtet:"

Es wird in der Diskussion zum gestellten Antrag aufgezeigt, dass es in Art. 65 Bundes-KVG Abs. 1 bereits heisst: «Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.» Es macht gesetzgeberisch jeweils Sinn, dass das Bundesrecht im kantonalen Gesetz aufgenommen wird, denn es ist genau der Terminus aus dem Bundesrecht.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 2 Ja- zu 10 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1

- Keine Wortmeldung

§ 5 Abs. 1 Ziff. 2

- Keine Wortmeldungen

5/5

§ 5 Abs. 1 Ziff. 3

- Keine Wortmeldungen

§ 5 Abs. 4 Ziff. 1

- Keine Wortmeldungen

§ 5 Abs. 6

- Keine Wortmeldungen

II.

- Keine Wortmeldungen

III.

- Keine Wortmeldungen

IV.

- Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Änderung mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt wird. Dies erfolgt voraussichtlich per 1. Januar 2028.

Schlussabstimmung

Die Kommission genehmigt die vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung einstimmig ohne Enthaltungen.

Braunau, 5. Mai 2026

Der Kommissionspräsident

David Zimmermann

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis